

Über die grundsätzliche rechtliche Bedeutung der Goldenen Bulle herrscht jedoch weitgehende Einigkeit. Sie fixierte unter anderem das Königswahlrecht und die Erzämter der sieben Kurfürsten, regelte die Ausübung der kurfürstlichen Hofämter sowie die Nachfolge in den Kurfürstentümern⁵.

In das Weltdokumentenerbe aufgenommen wurden die sieben „Originalausfertigungen“ der Goldenen Bulle, sowie das Prachtmanuskript von König Wenzel. Mit den „Originalausfertigungen“ sind die Exemplare des böhmischen Königs, der vier rheinischen Kurfürsten und der Städte Frankfurt und Nürnberg gemeint. Bis auf das Nürnberger Dokument weisen sie alle eine Goldbulle Karls IV. auf, entstanden aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten⁶. Auf diesen Originalen, überwiegend aber auf dem böhmischen, basieren die etwa 200 erhaltenen Abschriften aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Auch in die Volkssprachen wurde das Dokument übersetzt, wobei die deutschen Übersetzungen sich weitestgehend an dem im Zweiten Weltkrieg zerstörten Frankfurter Exemplar von 1365 orientieren⁷.

deutschen Geschichte, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. 2: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996 bis 1997, hg. von Hartmut BOOCKMANN u. a. (Abh. Göttingen 3, 239, 2001) S. 387–405; KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“ (wie Anm. 3).

5) Vgl. Michael LINDNER, ‚Theatrum praeeminentiae‘. Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 169–196. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Urkunde vgl. neben den genannten Arbeiten ZEUMER, *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 3), S. 235–238; Jiří SPĚVÁČEK, *Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung* (1979) S. 124f. Für eine Einordnung der Gesetzesinitiative in europäische politisch-soziale Entwicklungen vgl. Michael BORGOLTE, *Die Goldene Bulle als europäisches Grundgesetz*, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 599–618.

6) Vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ zu Metz 1356/57, in: *Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag*, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH / Peter JOHANEK (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3, 1989) S. 123–232, hier S. 194f.; LINDNER, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 4), S. 102–112; MGH Const. 11: *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1354–1356*, hg. von Wolfgang Dietrich FRITZ (1978) S. 539. Zusammenfassend und speziell zum Trierer Exemplar Erwin FRAUENKNECHT, *Zur Überlieferung und Rezeption der Goldenen Bulle*, in: *Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Ausstellung im Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (13.4.–29.7.2016)*, hg. von Peter RÜCKERT / Erwin FRAUENKNECHT (2016) S. 66–76.

7) HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4), zudem die Liste bei FRITZ, MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 553–556. Zur Datierung durch Wilhelm